

**Beschluss
Objektvertrag Personenunterführung Neue
Winterthurerstrasse**

Genehmigung

Sitzung vom 09. September 2025
Beschluss Nr. 2025-293

S3.02

StadtratZentralstrasse 9
Postfach
8304 WallisellenTelefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch**Ausgangslage**

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurde die öffentliche Hand bereits im Jahre 2004 verpflichtet, alle öffentlichen Anlagen für Behinderte erreichbar zu machen. In diesem Rahmen hat der Kanton Zürich unter anderem sämtliche Personenunter- und -überführungen (PUs) im Kanton Zürich überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass für die PU Neue Winterthurerstrasse nahe der Stadtgrenze zu Dietlikon eine vertragliche Regelung zu Verantwortlichkeiten der Bauwerkserhaltung fehlt.

Erwägungen

Der bestehende geschlossene Durchlass hat eine lichte Breite von rund 2.5 m, eine lichte Höhe von ca. 2.2 m und eine gedeckte Länge von rund 25.0 m. Unterhalb der PU befindet sich ein Kanal (Furtbach als städtisches Gewässer). Die Unterführung wird von beiden Seiten mit je einer Treppe erschlossen. Die PU ist nicht hindernisfrei. Da in rund 80 m Entfernung ein Fussgängerstreifen vorhanden ist, ist eine Ertüchtigung aus Sicht des Kantons nicht verhältnismässig. Im Februar 2025 hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich der Stadt einen Objektvertrag unterbreitet, der die Verantwortlichkeiten der Bauwerkserhaltung regelt.

Die PU unterquert die Staatsstrasse Neue Winterthurerstrasse beim Hörnligrabenweg. Die Unterführung ist im kommunalen Richtplan Verkehr als wichtige bestehende Verbindung im Fussverkehr deklariert. Der Kanton hat kein Interesse an der Personenunterführung, da das Querungsbedürfnis mit einem Fussgängerstreifen in der Nähe erfüllt werden kann. Aus dieser Interessenslage der Vertragsparteien werden folgende Verantwortlichkeiten abgeleitet, die aus Sicht der für die Bewirtschaftung verantwortlichen Abteilung Tiefbau + Landschaft plausibel sind:

Im alleinigen Verantwortungsbereich des Kantons verbleiben die eigentlichen Strassenanlagen der Staatsstrasse, insbesondere die Strassenentwässerung, die Strassenbeläge und die Randabschlüsse. In den Verantwortungsbereich der Stadt fallen das eigentliche Bauwerk (PU und Treppen, Beleuchtung, Pumpen, Elektroanschlüsse) inklusive der dazugehörigen Anlageteile. Der Kanal (Furtbach) ist in der Verantwortung der Stadt, aber für die Instandsetzung und Erneuerung ist der Kanton im Perimeter der Kantonsstrasse zu 100% kostenpflichtig. Die Übernahme der genannten Pflichten durch die Stadt wird vom Kanton mit einer einmaligen Zahlung in der Höhe von CHF 68'400.00 inkl. MWST abgegolten. Die Zahlung deckt die Kosten, die für den Rückbau der PU gemäss Rückbaukonzept anfallen.

In der Sitzung vom 5. Mai 2025 hat die beratende Kommission Verkehr auf Antrag der Abteilung Tiefbau + Landschaft über die Zukunft der PU diskutiert. Auslöser der Diskussion ist die bevorstehende Realisierung des SBB-Projekts «Mehrspur Zürich – Winterthur», dass die von Norden kommende Fusswegverbindung entlang des Furtbachs kappt und ca. 200 m nach Westen verschiebt. Die neue PU Schönenhof gewährleistet künftig den Durchgang unter den Gleisen. Nach Realisierung des SBB-Projekts verliert die PU Neue Winterthurerstrasse somit ihre Funktion im Fusswegnetz der Stadt und kann nach Einschätzung der Mitglieder der beratenden Kommission Verkehr zurückgebaut werden. Bis dahin gelten die vertraglichen Regelungen im vorliegenden Objektvertrag.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Dem Objektvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt betreffend den Verantwortlichkeiten bei der Bauwerkserhaltung der PU Neue Winterthurerstrasse wird zugestimmt.

- 2 Der Stadtpräsident Peter Spörri und die Stadtschreiberin Barbara Roulet werden bevollmächtigt, den Vertrag für die Stadt in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen.
- 3 Die Abteilung Tiefbau + Landschaft wird beauftragt, nach Realisierung der PU Schönenhof im Rahmen des SBB-Projekts «Mehrspur Zürich-Winterthur» den Rückbau der PU Neue Winterthurerstrasse gemäss Rückbaukonzept zu veranlassen.
- 4 Der Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 5.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 5.2 Kanton Zürich, Tiefbauamt, Herrn Thomas Heiderich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (thomas.heiderich@bd.zh.ch)
 - 5.3 Stadtpräsident
 - 5.4 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 5.5 Ressortvorstand Tiefbau + Landschaft
 - 5.6 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 5.7 Ressortvorstand Finanzen + Liegenschaften
 - 5.8 Abteilungsleitung Tiefbau + Landschaft
 - 5.9 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit
 - 5.10 Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
 - 5.11 Bereichsleitung Unterhalt

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen



Daniel Keibach

Stellvertretender Stadtschreiber

Versandt am: **11. SEP. 2025**